

Stadt Zug, Sicherheit und Verkehr, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail an:
Bewilligungsnehmerinnen und Bewilligungsnehmer
von gastgewerblichen Betrieben in der Stadt Zug

Zug, 9. Juli 2026

Gastgewerbe: Fernsehübertragungen in Gastronomiebetrieben für die Spiele der Schweizer Nationalmannschaft an der Fussball-Weltmeisterschaft FIFA World Cup 2026; Bewilligung

- A** Gemäss der Richtlinie zur Benützung des öffentlichen Grundes der Stadt Zug sind Lautsprecheranlagen in Gartenwirtschaften nicht erlaubt. Diese Regelung wird aufgehoben für die Spiele der Schweizer Nationalmannschaft.
- B** Vom 11. Juni bis 19. Juli 2026 findet die Fussball-Weltmeisterschaft in Kanada, Mexiko und den USA statt. 48 Teams kämpfen am FIFA World Cup 2026 um den Titel «Fussball-Weltmeister». Viele Fussballfans freuen sich auf diesen Grossanlass. Seit der WM 2014 dürfen Gastwirtschaften im Aussenbereich Fernseher mit Tonwiedergabe aufstellen. Die Erfahrungen damit sind gut. Die Betreiberinnen und Betreiber halten sich an die Auflagen. Die Bevölkerung nutzt das Angebot rege. Die Schweizer Nationalmannschaft hat sich am Dienstag für den Viertelfinal der WM 2026 qualifiziert. Das ist ein historischer Moment. Zum ersten Mal seit 1954 steht die Schweiz wieder im WM-Viertelfinal. Das Spiel gegen Argentinien findet in der Nacht von Samstag auf Sonntag, 11. auf 12. Juli 2026, statt. Die Stadt Zug erklärt diese Nacht zur Freinacht. Gastrobetriebe dürfen Public Viewing drinnen und draussen anbieten.
- C** Aufgrund der guten Erfahrungen sieht die Abteilung Sicherheit und Verkehr vor, den Gastwirtinnen und Gastwirten in den bestehenden Gartenrestaurants bzw. Strassencafés das temporäre Aufstellen von Fernsehgeräten sowie Projektionsgeräten (z.B. Beamer) mit Tonwiedergabe während des Spiels Schweiz gegen Argentinien unter folgenden Auflagen zu bewilligen:
- Erlaubt sind ausschliesslich Bildschirme oder Projektionsflächen mit weniger als 3 Meter Diagonale.
 - Bildschirme oder Projektionsflächen dürfen nur in den bereits bestehenden Gartenrestaurants betrieben werden. Eine Erweiterung der Gartenrestaurants ist nicht gestattet und die Infrastruktur muss beibehalten werden (Zusatzeinrichtungen wie Teppiche, Überdachungen, Zelte, etc. sind nicht erlaubt).
 - Lizenzgebühren und/oder Urheberrechte (z.B. SUISA) sind Sache des Veranstalters.

Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit, gestützt auf § 10 Abs. 1 des Reglements über den Schutz vor Lärmimmissionen (Lärmschutzreglement, LSR; SRS 7.2-1) sowie auf § 17 der Verordnung über die Delegation von Entscheidkompetenzen an die Departemente (Delegationsverordnung; SRS 1.6.2-1), verfügt:

1. Den Gastwirtinnen bzw. Gastwirten wird der Betrieb von Bildschirmen oder Projektionsflächen mit Tonwiedergabe in Gartenwirtschaften und Innenräumen zur Übertragung des Spiels Schweiz vs. Argentinien am Sonntag, 12. Juli 2026 in den oben genannten Auflagen bewilligt.
2. Die Abteilung Sicherheit und Verkehr wird mit der Publikation durch die Kommunikationsabteilung nach aussen treten.
3. Mitteilung an:
 - Alle Bewilligungsnehmerinnen und Bewilligungsnehmer von gastgewerblichen Betrieben in der Stadt Zug.

Barbara Gysel
Stadträtin / Vorsteherin Soziales, Umwelt und
Sicherheit

Rico Ramensperger
Co-Leiter Sicherheit und Verkehr